

7.6.2022

per E-Mail an:

**Mein Aktenzeichen** 0831-0001#2022/0009-0201  
**Ihr Schreiben vom** 27.5.2022  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail** Transparenz@stk.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-0

## Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) Ihre Anfrage vom 27. Mai 2022 wegen Zuwendungen an Tafeln

Sehr geehrte(r)

**Ihr Antrag vom 27. Mai 2022**, von Ihnen gestützt auf § 2 Abs. 2 LTranspG, zu benennen, welche staatlichen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt Rheinland-Pfalz Organisationen der Tafeln und in welcher Form erhalten, **wird abgelehnt**.

In der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz liegen die von Ihnen angefragten Informationen nicht vor.

Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Insofern sind die von Ihnen gestellten Fragen nicht auskunftspflichtig im Sinne des Landestransparenzgesetzes.

Sie haben die Möglichkeit, den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131



208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Ungeachtet des vorliegend nicht bestehenden Anspruchs nach dem Landestransparenzgesetz kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage inhaltlich Folgendes mitteilen:

Nach Mitteilung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom März 2020 gehörten dem Dachverband Tafel Deutschland e.V. mit Stand Dezember 2019 über 940 Tafeln mit mehr als 2.000 Ausgabestellen in ganz Deutschland an. Etwa 40 Prozent der Tafeln in Deutschland sind eingetragene Vereine; die verbleibenden rund 60 Prozent befinden sich in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Einrichtungen oder Stiftungen (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, etc.).

Die Tafeln werden nach eigenen Angaben fast ausschließlich durch Spenden finanziert. Neben der Tätigkeit der Ehrenamtlichen und Geldspenden sind auch Sachspenden von Bedeutung. Diese umfassen zum einen Lebensmittelspenden aus der Lebensmittelbranche. Zum anderen engagieren sich auch Unternehmen anderer Branchen, zum Beispiel durch Spenden von Transportfahrzeugen, Werbematerialien, Kühlgeräte, etc.

Staatliche Mittel werden grundsätzlich nur für einzelne Projekte zur Verfügung gestellt, zum Beispiel im Rahmen der Informations- und Bildungsarbeit. Darüber hinaus können die Tafeln Einsatzorte für Teilnehmer an staatlich geförderten Programmen sein, zum Beispiel Freiwilligendiensten. Zudem gibt es Kommunen, die lokale Tafeln unterstützen, beispielsweise mit Lagermöglichkeiten oder Räumen für die Essensausgabe.

Etwa 90 Prozent der bei den Tafeln tätigen Personen sind Ehrenamtliche. Daneben kann im Rahmen von bestimmten Projekten oder Freiwilligendiensten die Arbeit durch unterschiedlich finanzierte und geförderte Mitarbeiter unterstützt werden. Zudem gibt es auch voll- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter.

Des Weiteren wird das Sozialministerium des Landes Rheinland-Pfalz einen Teil Ihrer Fragen beantworten können.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten Ihnen weiterhelfen.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@stk.rlp.de](mailto:poststelle@stk.rlp.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

